

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, zwecks Ermöglichung ihrer Anwendung auf die Selbständigen und deren Familien

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, zwecks Ermöglichung ihrer Anwendung auf die Selbständigen und ihre Familien

»EG-Dok. R/30/78 (SOC 2)«

Allgemeine Einführung

Die Verwirklichung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer bedingt zwangsläufig eine Regelung zur Koordinierung der einzelstaatlichen Sozialversicherungssysteme. Daher stehen die Arbeitnehmer seit 1959, nämlich seit Inkrafttreten der Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, die ab 1. Oktober 1972 durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 abgelöst wurden, im Genuß einer Gemeinschaftsregelung, die ihnen den Artikeln 7 und 51 des Rom-Vertrags entsprechend die Gleichbehandlung im Zusammenhang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die Wahrung der erworbenen Ansprüche gegenüber den verschiedenen einzelstaatlichen Systemen, denen sie unterstellt gewesen sind, und den Wegfall der Wohnvoraussetzungen bei der Leistungsgewährung bringt.

Diese Regelung gilt hauptsächlich für rd. 1 760 000¹⁾ eigentliche Wanderarbeitnehmer und deren Familienangehörige. In ihrem meistbekannten Teilbereich, d. h. bei der Gewährung von Sachleistungen der Krankenversicherung an Personen, die sich als Urlaubsreisende in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen aufhalten, in dem sie versichert sind, erfaßt sie in ihrem möglichen Wirkungsbereich jedoch alle Arbeitnehmer der Gemeinschaft und deren Familienangehörigen. Die Mittel, die 1977 in Anwendung dieser Regelung von einem Mitgliedstaat in einen anderen überwiesen wurden, werden mit 15 Milliarden belgischen Franken veranschlagt.

Mit Rücksicht auf die erzielten Fortschritte bei der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs der Selbständigen sowie auf die Entwicklung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten, von denen einzelne den Selbständigen bereits jetzt einen fast ebenso weitreichenden Schutz bieten, wie ihn die Arbeitnehmer genießen, scheint es künftig unerläßlich, auch die Selbständigen in den Genuß einer Gemeinschaftsregelung zur Koordinierung der einzelstaatlichen Sozialversicherungssysteme kommen zu lassen. Die Kommission unterbreitet daher nachstehend:

- einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der

Gemeinschaft zu- und abwandern, zwecks Ermöglichung ihrer Anwendung auf die Selbständigen und deren Familien (Anlage I) und die Begründung (Anlage II),

- einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Anpassung der Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, zwecks Ermöglichung ihrer Anwendung auf die Selbständigen und deren Familien (Anlage III) und die Begründung (Anlage IV).

Inhalt der Vorschläge

A. Persönlicher Geltungsbereich

1. Erfaßt werden die Selbständigen, die folgendes sind:
 - Staatsangehörige eines Mitgliedstaates oder
 - Staatenlose oder Flüchtlinge, die in der Gemeinschaft wohnen, sowie ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen.
2. Unter Selbständigen sind alle Personen zu verstehen, die nach den Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Mitgliedstaates, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben, als solche gelten.
3. Es ist zu betonen, daß diese Vorschläge sich nicht nur auf diejenigen Selbständigen erstrecken, die ihre Tätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten ausgeübt haben, sondern auch auf diejenigen, die sie in nur einem Mitgliedstaat ausgeübt haben und in einen anderen Mitgliedstaat ausreisen, z. B. um dort Urlaub zu machen oder sich nach Eintritt in den Ruhestand dort niederzulassen.

B. Sachlicher Geltungsbereich

1. Erfaßt werden alle Rechtsvorschriften und alle Systeme für soziale Sicherheit der Mitgliedstaaten, die für Selbständige gelten, gleichgültig, ob es sich um Sondersysteme für diese Versichertengruppe handelt oder um Systeme, die zugunsten aller Einwohner oder der gesamten Erwerbsbevölkerung errichtet wurden.
2. Ausgeschlossen bleiben jedoch zumindest vorläufig:
 - in Frankreich die Versicherungssysteme für Invalidität und Tod der Selbständigen der

¹⁾ im Jahre 1973

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 19. Januar 1978 – 14 – 680 70 – E – So 34/78:

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Dezember 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorschlägen übermittelte Begründung beigelegt.

nicht landwirtschaftlichen Berufe, die auf Betreiben der Betroffenen geschaffen wurden;

- in Deutschland die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallenden statutarischen Systeme der freien Berufe aus technischen Gründen.

C. Allgemeine Grundsätze

1. Gleichbehandlung

Die Nutznießer der vorgeschlagenen Regelung dürfen nicht auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit diskriminiert werden.

2. Ausfuhr der Leistungen

- Renten wegen Invalidität, wegen Alters, an Hinterbliebene, wegen Arbeitsunfalls und wegen Berufskrankheit werden unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat der Bezieher wohnt, ohne Einschränkung gezahlt.
- Die gleichen Möglichkeiten bestehen selbstverständlich auch für die übrigen Leistungen, allerdings in zum Teil unterschiedlichen Formen, wie dies im nachfolgenden Abschnitt D dargelegt wird.

3. Zusammenrechnung

Unter Zusammenrechnung im weiteren Sinne des Wortes versteht man, daß ein Mitgliedstaat in einem anderen Mitgliedstaat eingetretene Tatsachen so berücksichtigt, als wären sie in seinem Gebiet eingetreten. Dies ist vor allem der Fall:

- wenn der Versicherte für den Leistungsanspruch eine bestimmte Dauer der Versicherung oder der Berufstätigkeit in einem Mit-

gliedstaat nachweisen muß²⁾; erforderlichenfalls werden dann die in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Zeiten der Versicherung oder der Berufstätigkeit so angerechnet, als ob sie im ersten Mitgliedstaat zurückgelegt worden wären;

- wenn Wohnen im betreffenden Mitgliedstaat Voraussetzung für den Erwerb des Leistungsanspruchs ist³⁾; das Wohnen in einem anderen Mitgliedstaat wird dann dem Wohnen im ersten Mitgliedstaat gleichgestellt.

4. Festlegung der geltenden Rechtsvorschriften

- Grundsätzlich unterliegt der Selbständige den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem er seine Berufstätigkeit ausübt, selbst dann, wenn er im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates wohnt.
- Bestimmte Ausnahmen sind vorgesehen, insbesondere:
 - bei Personen, die ihre Tätigkeit gleichzeitig im Gebiet mehrerer Mitgliedstaaten ausüben und den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats, beispielsweise des Wohnstaates, unterstellt werden können,
 - bei Selbständigen, die eine Dienstleistung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats erbringen und für die Dauer dieser Dienstleistung weiterhin unter die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates fallen können, in dem sie ihre Tätigkeit normalerweise ausüben.

²⁾ Wie dies allgemein bei Renten der Fall ist

³⁾ Voraussetzung bei Kindern für die Gewährung der Familienleistungen

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, zwecks Ermöglichung ihrer Anwendung auf die Selbständigen und deren Familien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 2, 7, 51 und 235,

auf Vorschlag der Kommission, der nach Anhörung der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ausgearbeitet wurde,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und zur Beseitigung der sich im Bereich der sozialen Sicherheit bei alleiniger Anwendung des nationalen Rechts ergebenden Hindernisse hat der Rat auf der Grundlage des Artikels 51 des Vertrags am 14. Juni 1971 die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2595/77⁴⁾, verabschiedet, die die Regeln für die Koordinierung der für Arbeitnehmer geltenden Systeme der sozialen Sicherheit festlegt.

Die Freizügigkeit der Personen, die eines der Fundamente der Gemeinschaft darstellt, ist nicht ausschließlich auf die Arbeitnehmer beschränkt, sondern betrifft im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auch die Selbständigen.

In Anwendung des Vertrags ist seit dem Ende der Übergangszeit jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung in Bezug auf Niederlassung und Dienstleistungserbringung untersagt.

Die Anwendung der alleinigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bietet den innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandernden Selbständigen keinen ausreichenden Schutz im Bereich der sozialen Sicherheit; damit sich die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit voll entfalten kann, müssen die Systeme der sozialen Sicherheit der Selbständigen koordiniert werden.

Der Rat hat zudem in seiner Entschliebung vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm⁵⁾, in der er den politischen Willen bekundet hat, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit der Selbständigen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit voranzutreiben, die Notwendigkeit dieser Aktion anerkannt.

Da der Vertrag jedoch nicht die diesbezüglich erforderlichen Befugnisse vorsieht, es sich aber um ein Tätigwerden der Gemeinschaft handelt, das sich als erforderlich erwiesen hat, um im Rahmen des gemeinsamen Marktes dieses Ziel der Gemeinschaft, nämlich die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr, zu verwirklichen, ist der Rückgriff auf Artikel 235 des Vertrags voll gerechtfertigt.

Die Verordnung 1408/71 gilt zwar für die Arbeitnehmer, erfaßt aber bereits jetzt bestimmte Selbständigengruppen, weshalb aus Gründen der Billigkeit die für die Arbeitnehmer geltenden Regeln im weitestmöglichen Maße auch auf die Selbständigen Anwendung finden müssen.

Es handelt sich um die Aufrechterhaltung der Ansprüche der Erwerbstätigen aus den verschiedenen Systemen der sozialen Sicherheit sowohl der Arbeitnehmer als auch der Selbständigen bei gemischter Laufbahn; dieses Ziel kann jedoch ohne vorherige innerstaatliche Koordinierung seitens der Mitgliedstaaten nicht voll verwirklicht werden.

Es ist von Bedeutung, daß alle sowohl für die Arbeitnehmer als auch für die Selbständigen und die Erwerbstätigen mit gemischter Laufbahn geltenden Regeln zum Zwecke der Vereinfachung in einem Rechtsakt zusammengefaßt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ist deshalb dergestalt anzupassen, daß die Bestimmungen dieser Verordnung im weitesten, mit der Art ihrer Erwerbstätigkeit und den Besonderheiten der für sie geltenden Sondersysteme der sozialen Sicherheit zu vereinbarenden Maße auf die Selbständigen und ihre Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, Anwendung finden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird wie folgt angepaßt:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

a) „Erwerbstätiger“: ein Arbeitnehmer oder Selbständiger;

¹⁾ ABL EG Nr. ... vom ..., S. ...

²⁾ ABL EG Nr. ... vom ..., S. ...

³⁾ ABL EG Nr. L 149 vom 5. Juli 1971, S. 2

⁴⁾ ABL EG Nr. 302 vom 26. November 1977, S. 1

⁵⁾ ABL EG Nr. C 13 vom 12. Februar 1974

b) Nach Buchstabe a) folgt ein neuer Buchstabe aa):

„aa) „Arbeitnehmer“ beziehungsweise „Selbstständiger“: in bezug auf jedes der von den in Artikel 4 Abs. 1 aufgeführten Zweigen der sozialen Sicherheit erfaßten Risiken; gegen das sie versichert ist, jede Person,

- i) die im Rahmen eines für Arbeitnehmer oder Selbständige errichteten Systems der sozialen Sicherheit pflichtversichert, freiwillig weiterversichert oder freiwillig versichert ist;
- ii) die im Rahmen eines für alle Einwohner, für bestimmte Einwohnergruppen oder für die gesamte erwerbstätige Bevölkerung geltenden Systems der sozialen Sicherheit pflichtversichert ist, wenn diese Person auf Grund der Verwaltung oder der Finanzierung dieses Systems als Arbeitnehmer beziehungsweise Selbständiger unterschieden werden kann;
- iii) die im Rahmen eines für alle Einwohner, für bestimmte Einwohnergruppen oder für die gesamte erwerbstätige Bevölkerung geltenden Systems pflichtversichert ist, wenn diese Person auf Grund der Art der Verwaltung oder der Finanzierung dieses Systems nicht als Arbeitnehmer oder Selbständiger unterschieden werden kann:
 - sofern diese Person als Arbeitnehmer oder Selbständiger im Sinne der Ziffer i) beziehungsweise ii) gegen ein anderes in Anhang V aufgeführtes Risiko pflichtversichert ist oder
 - die in Anhang V aufgeführten Kriterien erfüllt;
- iv) die im Rahmen eines unter Ziffer ii) oder Ziffer iii) erwähnten Systems pflichtversichert, freiwillig weiterversichert oder freiwillig versichert ist, sofern sie früher im Rahmen dieses Systems als Arbeitnehmer oder Selbständiger im Sinne dieser Bestimmungen versichert war, und zwar vorbehaltlich der Bestimmungen in Anhang V;’

c) Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) „Grenzgänger“: jeder Erwerbstätige, der seine Berufstätigkeit im Gebiete eines Mitgliedstaats ausübt und im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnt, in das er in der Regel täglich, mindestens aber einmal wöchentlich zurückkehrt; der Grenzgänger, der von dem Unternehmen, dem er gewöhnlich angehört, innerhalb des Gebietes des gleichen oder eines

anderen Mitgliedstaats entsandt wird beziehungsweise der dort eine Dienstleistung erbringt, behält jedoch bis zur Höchstdauer von vier Monaten die Eigenschaft eines Grenzgängers, selbst wenn er während dieser Zeit nicht täglich oder mindestens einmal wöchentlich an seinen Wohnort zurückkehren kann;’

d) Buchstabe j) wird wie folgt geändert:

i) (deutsche Fassung unverändert)

ii) Nach dem zweiten Unterabsatz folgt ein neuer Unterabsatz:

„Dieser Begriff umfaßt ebenfalls nicht die Bestimmungen in bezug auf Sondersysteme für Selbständige, deren Schaffung der Initiative der Betroffenen überlassen ist oder deren Geltung auf ein begrenztes Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats beschränkt ist. Diese Einschränkung kann jedoch auf die gleiche, wie im zweiten Unterabsatz für die tarifvertraglichen Bestimmungen vorgesehene Weise aufgehoben werden;“

iii) (deutsche Fassung unverändert)

e) In Buchstabe r) ist in der ersten und zweiten Zeile statt „Beitrags- oder Beschäftigungszeiten“ zu lesen: „Beitrags-, Beschäftigungs-, Berufstätigkeits- oder Wohnzeiten“.

f) Buchstabe s) erhält folgende Fassung:

„s) „Beschäftigungszeiten und Berufstätigkeitszeiten“: die Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften, unter denen sie zurückgelegt worden sind, als solche bestimmt oder anerkannt sind, ferner alle gleichgestellten Zeiten, soweit sie nach diesen Rechtsvorschriften als den Beschäftigungszeiten oder Berufstätigkeitszeiten gleichwertig anerkannt sind;’

2. Artikel 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a) muß der Nebensatz in der ersten und zweiten Zeile lauten: „der gewöhnlich seine Berufstätigkeit im Gebiet eines Mitgliedstaats ausübt,“.

b) In Buchstabe b) muß der Nebensatz in der ersten und zweiten Zeile lauten: „der seine Berufstätigkeit an Bord eines Schiffes ausübt,“.

3. Artikel 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe a) ist der folgende neue Buchstabe b) einzufügen:

„b) i) Ein Erwerbstätiger, der seine Berufstätigkeit gewöhnlich im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats ausübt und eine Dienstleistung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats erbringt, unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Staates, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Dienstleistung zwölf Monate nicht überschreitet;

- ii) geht eine solche Dienstleistung, deren Erbringung aus nicht vorhersehbaren Gründen die ursprünglich vorgesehene Dauer überschreitet, über zwölf Monate hinaus, so gelten die Rechtsvorschriften des ersten Staates bis zur Beendigung dieser Dienstleistung weiter, sofern die zuständige Behörde des Staates, in dessen Gebiet sich der Erwerbstätige für die Dienstleistung begeben hat, oder die von dieser Behörde bezeichnete Stelle dazu ihre Genehmigung erteilt hat; diese Genehmigung ist vor Ablauf der ersten zwölf Monate zu beantragen; sie darf nicht für länger als zwölf Monate erteilt werden."
- b) Buchstabe b) wird Buchstabe c).
- c) Buchstabe c) wird Buchstabe d) und erhält folgenden Zusatz:
- „iii) in den unter i) und ii) nicht genannten Fällen den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet er seine Haupttätigkeit ausübt; die Kriterien zur Bestimmung der Haupttätigkeit sind in der in Artikel 97 vorgesehenen Durchführungsverordnung festgelegt.“
- d) Buchstabe d) wird Buchstabe e) und erhält folgende Fassung:
- „e) Ein Erwerbstätiger, der seine Berufstätigkeit in einem Unternehmen oder in einem Betrieb ausübt, das bzw. der seinen Sitz im Gebiet eines Mitgliedstaats hat und durch das bzw. durch den eine zwei Mitgliedstaaten gemeinsame Grenze verläuft, unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dessen Gebiet das Unternehmen oder der Betrieb seinen Sitz hat.“
- e) Nach Buchstabe e) sind die folgenden zwei neuen Buchstaben einzufügen:
- „f) Besteht nach den Rechtsvorschriften, die nach den Buchstaben c) und e) für den Erwerbstätigen gelten müßten, für diesen Erwerbstätigen nicht die Möglichkeit einer selbst freiwilligen Mitgliedschaft in einem Altersversicherungssystem, gelten für den Betreffenden die Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaates, die unabhängig von den vorgenannten Bestimmungen für ihn gelten würden, oder, falls dann die Rechtsvorschriften zweier Mitgliedstaaten für ihn gelten würden, die Rechtsvorschriften, die diese Staaten oder ihre zuständigen Behörden im gegenseitigen Einvernehmen bestimmen.
- g) In den Fällen nach Buchstabe d) und nach Buchstabe f) wird jede im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates ausgeübte Berufstätigkeit von dem oder den Trägern berücksichtigt, welche die nach den vorgenannten Vorschriften bestimmten Rechtsvorschriften anwenden.“
4. Artikel 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Buchstabe a) wird folgender neuer Buchstabe eingefügt:
- „b) ein Erwerbstätiger, der gewöhnlich seine Berufstätigkeit im Gebiet eines Mitgliedstaats oder an Bord eines Schiffes, das unter der Flagge eines Mitgliedstaats fährt, ausübt und für eigene Rechnung eine Arbeit an Bord eines anderen Mitgliedstaats fährt, ausübt, unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Staates, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Tätigkeit zwölf Monate nicht überschreitet;“
- b) Buchstabe b) wird Buchstabe c) und erhält folgende Fassung:
- „c) ein Erwerbstätiger, der seine Berufstätigkeit gewöhnlich nicht auf See ausübt, aber in den Hoheitsgewässern oder in einem Hafen eines Mitgliedstaats an Bord eines Schiffes tätig ist, das unter der Flagge eines anderen Mitgliedstaats fährt, und der nicht zur Besatzung dieses Schiffes gehört, unterliegt den Rechtsvorschriften des ersten Staates;“
- c) Buchstabe c) wird Buchstabe d).
5. In Artikel 23 Absätze 1 und 2 sind die Ausdrücke „Entgelt“, „-entgelt“ bzw. „Entgelte“, „-entgelte“ zu ersetzen durch: „Verdienst“, „-verdienst“ bzw. „Verdienste“, „-verdienste“.
6. Artikel 34 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Titel wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
- „1. Bei Anwendung der Artikel 28, 28a, 29 und 31 gilt der Erwerbstätige, der zwei oder mehrere Renten nach den Rechtsvorschriften eines einzigen Mitgliedstaates bezieht, im Sinne dieser Vorschriften als Empfänger einer einzigen nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates geschuldeten Rente.“
- b) Der derzeitige Wortlaut des Artikels 34 wird Paragraph 2.
7. Artikel 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Bestehen nach den Rechtsvorschriften des Aufenthaltslandes oder des Wohnlandes mehrere Versicherungssysteme für Krankheit und Mutterschaft, so werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2 bei Anwendung der Artikel 19, 21 Abs. 1, Artikel 22, 25, 26, 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 oder des Artikels 31 die Rechtsvorschriften des Systems angewandt, bei dem die Arbeiter der Stahlindustrie versichert sind; ist jedoch

eines dieser Systeme ein Sondersystem für die Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellter Betriebe, so werden die Rechtsvorschriften dieses Systems für diese Arbeitnehmer und deren Familienangehörige angewandt, wenn der Träger am Aufenthalts- oder Wohnort, an den sie sich wenden, für die Anwendung dieses Systems zuständig ist."

- b) Nach dem Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„2. Beinhalten die Rechtsvorschriften des Aufenthaltslandes oder des Wohnlandes ein oder mehrere Sondersysteme für alle oder die meisten Berufsgruppen der Selbständigen, nach denen letzteren weniger günstige Sachleistungen gewährt werden, als sie Arbeitnehmer erhalten, so sind auf den Betreffenden und seine Familienangehörigen in den Fällen der Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe a) und Absatz 2, 22 Abs. 1 Ziffer e) und Absatz 3, 28 Abs. 1 Buchstabe a) und 31 Buchstabe a) die Vorschriften der von der in Artikel 97 vorgesehenen Durchführungsverordnung bestimmten Systeme anzuwenden,

a) sofern der Betreffende in dem zuständigen Staat in einem Sondersystem für Selbständige versichert ist, nach dem weniger günstige Sachleistungen gewährt werden, als sie die Arbeitnehmer erhalten, oder

b) sofern der Empfänger einer oder mehrerer Renten nach den Rechtsvorschriften des oder der rentenrechtlich zuständigen Mitgliedstaaten nur Anspruch auf die in einem Sondersystem für Selbständige vorgesehenen Sachleistungen hat, die ebenfalls weniger günstig sind als die Sachleistungen, die die Arbeitnehmer erhalten."

- c) Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

8. Artikel 38:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

— In der dritten Zeile ist nach „Versicherungszeiten“ einzufügen: „ausschließlich“;

— in der vierten Zeile ist nach „Sondersystem“ einzufügen: „für Arbeitnehmer“.

- b) Folgender neuer Absatz 3 ist hinzuzufügen:

„3. Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates die Gewährung bestimmter Leistungen davon abhängig, daß Versicherungszeiten ausschließlich in einem Beruf zurückgelegt worden sind, für den ein Sondersystem für Selbständige gilt, so werden für die Gewährung dieser Leistungen die nach den

Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegten Zeiten nur dann berücksichtigt, wenn sie in einem entsprechenden System oder, falls ein solches nicht besteht, in dem gleichen Beruf zurückgelegt worden sind."

9. Artikel 39 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Personen, welche keinen Leistungsanspruch nach Absatz 1 haben, erhalten die Leistungen, auf die sie nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats – gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Artikel 38 – noch Anspruch haben."

10. Artikel 45:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

— In der dritten Zeile ist nach „Versicherungszeiten“ einzufügen: „ausschließlich“;

— in der vierten Zeile ist nach „Sondersystem“ einzufügen: „für Arbeitnehmer“.

- b) Nach Absatz 2 ist folgender neuer Absatz hinzuzufügen:

„3. Ist die Gewährung bestimmter Leistungen nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates davon abhängig, daß Versicherungszeiten ausschließlich in einem Beruf zurückgelegt worden sind, für den ein Sondersystem für Selbständige gilt, so werden für die Gewährung dieser Leistungen die nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegten Zeiten nur dann berücksichtigt, wenn sie in einem entsprechenden System oder, falls ein solches nicht besteht, in dem gleichen Beruf zurückgelegt worden sind."

- c) Absatz 3 wird Absatz 4 und ist wie folgt zu ändern:

i) In der vierten und sechsten Zeile ist nach „Leistungen“ einzufügen: „für Hinterbliebene“;

ii) in der dreizehnten Zeile ist „sofern er“ durch „sofern der Betreffende“ zu ersetzen.

- d) Nach Absatz 4 folgt ein neuer Absatz 5:

„5. Ein Erwerbstätiger, der den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nicht mehr unterliegt, in denen weder für den Erwerb des Anspruchs noch für die Berechnung der Leistungen eine Versicherungsdauer vorgesehen ist, sondern die Gewährung der Leistungen bei Invalidität davon abhängig gemacht wird, daß der Erwerbstätige ihnen im Zeitpunkt des Versicherungsfalls unterliegt, gilt für die Anwendung dieses Kapitels als ihnen im Zeitpunkt des Versicherungsfalls unterliegend, sofern auf ihn in diesem Zeitpunkt die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats Anwen-

- dung finden oder, falls dies nicht zutrifft und es sich um einen Arbeitnehmer handelt, sofern er Leistungsansprüche nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates nachweisen kann. Diese zweite Voraussetzung gilt jedoch im Falle von Artikel 48 Abs. 1 als erfüllt.“
11. In Artikel 47 Abs. 1 ist „Entgelt“, „-entgelt“, „arbeitsentgelt“ und „Entgelte“, „-entgelte“, „Arbeitsentgelte“ durch „Verdienst“ beziehungsweise „Verdienste“ zu ersetzen.
 12. In Artikel 58 Absätze 1 und 2 ist „-entgelt“ und „Entgelte“, „-entgelte“ durch „Verdienst“ beziehungsweise „Verdienste“ zu ersetzen.
 13. Artikel 68 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. Der zuständige Träger eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften bei der Berechnung der Leistungen die Höhe des früheren Verdienstes zugrunde zu legen ist, berücksichtigt ausschließlich den Verdienst, den der Arbeitslose für die letzte Berufstätigkeit erhalten hat, bei deren Ausübung die Rechtsvorschriften dieses Staates für ihn gegolten haben. Haben jedoch diese Rechtsvorschriften während der letzten Tätigkeit des Arbeitslosen nicht mindestens vier Wochen für ihn gegolten, so werden die Leistungen auf der Grundlage des Verdienstes berechnet, der am Wohnort oder Aufenthaltsort des Arbeitslosen für eine Tätigkeit üblich ist, die der letzten Tätigkeit, bei deren Ausübung für diesen die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gegolten haben, gleichwertig oder vergleichbar ist.“
 14. (deutsche Fassung unverändert)
 15. (deutsche Fassung unverändert)
 16. Artikel 71
 - a) In Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) Zeile 1 sind vor dem Wort „Grenzgänger“ die Worte „Abhängig beschäftigte“ einzufügen;
 - b) In Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) Zeile 1 sind vor dem Wort „Grenzgänger“ die Worte „Abhängig Beschäftigte“ einzufügen.
 - c) (deutsche Fassung unverändert)
 - d) (deutsche Fassung unverändert)
 17. Im Titel sowie in den 3/4 und 5/6 sind die Worte „Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten“ zu ersetzen durch: „Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Berufstätigkeitszeiten“.
 18. Artikel 73 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 sind die letzten drei Zeilen ab „der Arbeitnehmer“ zu streichen.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. Ein Erwerbstätiger, für den nach Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe a) die französischen Rechtsvorschriften gelten, hat jedoch für die Familienangehörigen, die ihn in das Gebiet des Staates begleiten, in das er entsandt ist oder in dem er eine Dienstleistung erbringt, Anspruch auf die in den französischen Rechtsvorschriften vorgesehenen und in Anhang V festgelegten Familienleistungen.“
 19. In Artikel 79 Abs. 1 Buchstabe a) Zeile 4 ist nach „Beschäftigungs-“ einzusetzen: „ , Berufstätigkeits-“.
 20. Artikel 92
 - a) Der folgende neue Absatz 1 ist einzufügen:
 - „1. Bei der Festsetzung der Beiträge, die an den Träger eines Mitgliedstaats zu entrichten sind, werden gegebenenfalls die im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats erzielten Einkünfte sowie jede dort ausgeübte Berufstätigkeit berücksichtigt.“
 - b) Die Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.
 21. Die Überschrift zu Artikel 94 erhält folgende Fassung:

„Verschiedene Vorschriften für Arbeitnehmer“.
 22. Nach Artikel 94 ist folgender neuer Artikel 94 a einzufügen:

„Artikel 94 a
Verschiedene Vorschriften für Selbständige

 1. Diese Verordnung begründet keinen Anspruch für einen Zeitraum vor dem⁶⁾.
 2. Für die Feststellung des Anspruchs auf Leistungen nach dieser Verordnung werden sämtliche Versicherungszeiten sowie gegebenenfalls auch alle Beschäftigungs-, Berufstätigkeits- und Wohnzeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vor dem⁶⁾ zurückgelegt worden sind.
 3. Ein Leistungsanspruch wird auch für Ereignisse begründet, die vor dem⁶⁾ liegen, soweit Absatz 1 nicht etwas anderes bestimmt.
 4. Leistungen jeder Art, die wegen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnorts einer Person nicht festgestellt worden sind oder geruht haben, werden auf Antrag der betreffenden Person ab dem⁶⁾ festgestellt oder wieder gewährt, es sei denn, daß früher festgestellte Ansprüche durch Kapitalabfindung abgegolten worden sind.
 5. Die Ansprüche von Personen, deren Rente vor dem⁶⁾ festgestellt worden ist, können auf Antrag der betreffenden Personen unter Berücksichtigung dieser Verordnung neu festgestellt werden. Dies gilt auch für die sonstigen in Artikel 78 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 genannten Leistungen.
 6. Wird der Antrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 innerhalb von zwei Jahren nach dem⁶⁾ gestellt, so werden die Ansprüche auf Grund dieser Verordnung mit Wirkung von

diesem Zeitpunkt an erworben, ohne daß der betreffenden Person Ausschlußfristen oder Verjährungsfristen eines Mitgliedstaats entgegengehalten werden können.

7. Wird der Antrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 erst nach Ablauf von zwei Jahren nach dem⁶⁾ gestellt, so werden nicht ausgeschlossene oder verjährte Ansprüche – vorbehaltlich etwaiger günstigerer Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats – vom Tag der Anstellung an erworben.

Artikel 2

Der Titel der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erhält folgende Fassung:

⁶⁾ Datum des Inkrafttretens der aus diesem Vorschlag hervorgehenden Verordnung

„Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern“.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des siebensten Monats in Kraft, nachdem die Verordnung zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zwecks Ermöglichung ihrer Anwendung auf die Selbständigen und ihre Familien im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung**I. Rückblick**

— Artikel 51 des EWG-Vertrags verpflichtet den Rat, im Bereich der sozialen Sicherheit die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer durch Errichtung insbesondere eines Systems zu treffen, das folgendes zuläßt:

- die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten,
- die Zahlung der Leistungen im gesamten Gebiet der Gemeinschaft.

Auf dieser Grundlage in Verbindung mit den Artikeln 2 und 7 des Vertrags wurden die Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 des Rates über die soziale Sicherheit der Wanderarbeiter, dann die sie am 1. Oktober 1972 jeweils ablösenden Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71¹⁾ und (EWG) 574/72²⁾ verabschiedet.

— Im Vertrag wurde jedoch keine entsprechende Bestimmung vorgesehen, womit sich die in der sozialen Sicherheit liegenden Hindernisse für die Herstellung der Freizügigkeit der Personen beseitigen ließen, die eine selbständige Tätigkeit im Rahmen des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben.

Die Koordinierung der für die Selbständigen geltenden Regelungen der sozialen Sicherheit, die von der Kommission bereits bei der Neufassung der Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 im Jahre 1966 in Aussicht genommen worden war, aber nicht durchkommen sollte, scheint künftig wegen der erzielten Fortschritte bei der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs, wegen der Entwicklung der Systeme der sozialen Sicherheit der sechs ursprünglichen Mitgliedstaaten, die in zunehmendem Maße auf einen sozialen Schutz der Selbständigen angelegt sind, sowie deswegen unbedingt erforderlich, weil in zwei neuen Mitgliedstaaten die Selbständigen den gleichen oder fast den gleichen sozialen Schutz genießen wie die Arbeitnehmer.

Die Notwendigkeit, auf diesem Gebiet eine Aktion einzuleiten, ist sowohl vom Europäischen Parlament³⁾ als auch vom Wirtschafts- und

Sozialausschuß⁴⁾ mehrmals hervorgehoben und auch vom Rat anerkannt worden, der in seiner Entschließung vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm⁵⁾ den politischen Willen bekundet hat, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um „die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit der Selbständigen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs voranzutreiben“.

Nach Vorstudien über die Besonderheiten der Selbständigen in den einzelnen Mitgliedstaaten hat die Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeiter die Arbeiten in Angriff genommen, die in erster Linie darauf abzielten, die Selbständigen und ihre Familienangehörigen in die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 einzubeziehen. Auf der Grundlage dieser Arbeiten und nach Anhören des Beratenden Ausschusses sowie der betroffenen Berufsverbände hat die Kommission den vorliegenden Verordnungsvorschlag ausgearbeitet. Die Kommission wird so bald wie möglich nach dem gleichen Verfahren einen Vorschlag zu einer Verordnung ausarbeiten, mit der in gleichem Maße die Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 574/72 ergänzt werden soll.

II. Rechtsgrundlage

Der beigelegte Verordnungsvorschlag bezweckt die Anpassung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, damit ihre Anwendung auf die Selbständigen möglich wird. Folglich stützt sie sich auf dieselben Bestimmungen des Vertrags, auf Grund deren diese Verordnung verabschiedet wurde, nämlich die Artikel 2, 7 und 51 und auf Artikel 235 des Vertrags, da es notwendig erscheint, daß eine Aktion auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit erfolgt, um das Gemeinschaftsziel der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs zu verwirklichen und der Vertrag die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen hat.

III. Allgemeine Bemerkungen

1. Da die Zielsetzung in der Einbeziehung der Selbständigen in die für die Arbeitnehmer geltende Regelung besteht, werden die für die Arbeitnehmer geltenden Regeln durch den Vorschlag in keiner Weise berührt.
2. Aus Gründen der Billigkeit und der Vereinfachung wird vorgeschlagen, die für die Arbeitnehmer bestehenden Regeln im weitestmöglichen Maße auf die Selbständigen anzuwenden. Folglich ist vorgesehen, daß die Selbständigen vor-

¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. EG Nr. L 149 vom 5. Juli 1971).

²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Wanderarbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. EG Nr. L 74 vom 27. März 1972).

³⁾ Siehe insbesondere: Entschließung vom 25. Januar 1968, ABl. EG Nr. C 10 vom 14. Februar 1968, S. 30; Entschließung vom 25. November 1968, ABl. EG Nr. C 135 vom 14. Dezember 1968, S. 4; Entschließung vom 10. Juli 1975, ABl. EG Nr. 239 vom 20. Oktober 1975.

⁴⁾ Siehe insbesondere: Stellungnahme vom 25. Januar 1967, ABl. EG Nr. C 64 vom 5. April 1967, S. 1009; Stellungnahme vom 28. März 1974, ABl. EG Nr. C 125 vom 16. Oktober 1974; Stellungnahme vom 30. Oktober 1975, ABl. EG Nr. C 12 vom 17. Januar 1976; Stellungnahme vom 26. Oktober 1976 zu den Vorschlägen für Verordnungen zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 (noch nicht im ABl. erschienen).

⁵⁾ ABl. EG Nr. C 13 vom 12. Februar 1974.

behaltlich der weiter unten erwähnten Ausnahmen hinsichtlich der folgenden Punkte in den Genuß desselben Gemeinschaftssystems gelangen wie die Arbeitnehmer:

- a) Gleichstellung mit den Inländern gegenüber dem innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten;
- b) Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften;
- c) Zusammenrechnung der Versicherungszeiten für den Erwerb des Anspruchs auf die Leistungen der Kranken-/Mutterschafts-, Invaliditäts-, Alters-, Hinterbliebenen- und Arbeitslosenversicherung sowie auf das Sterbegeld und die Familienbeihilfen;
- d) Gewährung der Sach- und Barleistungen der Kranken-/Mutterschafts- und Arbeitsunfallversicherung sowie des Sterbegeldes und der Familienbeihilfen unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat der Betreffende oder seine Familienangehörigen wohnen oder sich aufhalten;
- e) Ausfuhr der Invaliditäts-, Alters-, Hinterbliebenen- und Arbeitsunfallrenten im ganzen Bereich der Gemeinschaft;
- f) Berechnung der Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenrente in den Fällen, in denen für den Betreffenden die Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten gegolten haben.

Ferner werden die allgemeinen Bestimmungen, die sonstigen sowie die Übergangs- und Schlußbestimmungen (ausgenommen Artikel 94) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ebenfalls auf die Selbständigen ausgedehnt.

3. Die vorgesehenen Ausnahmen sind sehr begrenzt und betreffen vornehmlich:

- a) bestimmte Einzelheiten bei der Zusammenrechnung der Versicherungszeiten für den Erwerb des Rentenanspruchs⁶⁾;
- b) die Möglichkeit des Bezugs der Leistungen bei Arbeitslosigkeit außerhalb des zuständigen Staates⁷⁾.

Hier ist hinzuzufügen, daß einige in bestimmten Mitgliedstaaten bestehende Rentenversicherungssystem der Selbständigen auf Grund ihrer besonderen Natur wenigstens vorläufig nicht in den Geltungsbereich der Verordnung aufgenommen wurden⁸⁾.

4. Hinsichtlich der Form dieser neuen Regelung hätte es die Kommission vorgezogen, einen Vorschlag zu einer Einheitsverordnung vorzulegen, die an die Stelle der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 getreten wäre. Die Arbeiten zur Kodifizierung dieser Verordnung und der Folgeverordnungen, durch die sie geändert wurde, sowie der diesbezüglich erforderlichen Bestimmungen dieses Vorschlages hätten jedoch die Frist für

die Vorlage dieses Vorschlages beträchtlich in die Länge gezogen, weshalb die Form einer Änderungsverordnung für zweckmäßig angesehen wurde, was jedoch eine so bald wie möglich vorzunehmende Kodifizierung nicht ausschließt.

IV. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a)

[Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71]

Die derzeit in Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung 1408/71 gegebene Definition bezeichnet einen Arbeitnehmer sowie jede Person, die diesem deshalb gleichgestellt ist, weil sie im Rahmen eines für Arbeitnehmer geschaffenen Systems der sozialen Sicherheit versichert ist oder versichert war, während der im vorliegenden Vorschlag gegebene Begriff „Erwerbstätiger“ sowohl den Arbeitnehmer als auch den Selbständigen erfassen soll, wobei diese beiden Begriffe in Artikel 1 Buchstabe aa) definiert werden.

Daraus folgt, daß die Bestimmungen der Verordnung 1408/71 von Amts wegen auf die Selbständigen ausgedehnt sind, abgesehen von den Verordnungsbestimmungen, die auf Grund der vorgeschlagenen Änderungen ausdrücklich die Arbeitnehmer betreffen, und von den Bestimmungen, deren Wortlaut erkennen läßt, ob sie je nach Fall Arbeitnehmer oder Selbständige betreffen.

Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b)

[Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung 1408/71]

Der neue Buchstabe aa) definiert für die Anwendung der Verordnung die Begriffe „Arbeitnehmer“ und „Selbständiger“.

Diese Begriffsbestimmung basiert auf demselben Grundsatz wie die derzeit geltende Definition des Begriffs „Arbeitnehmer“ in Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung 1408/71. Dieser an der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ausgerichtete Grundsatz verlangt, daß die Arbeitnehmer- bzw. Selbständigeneigenschaft nicht danach bestimmt wird, wie die ausgeübte Berufstätigkeit im Arbeitsrecht qualifiziert wird, sondern daß die in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit festgelegte Zuweisung maßgeblich ist. Das bedeutet, daß die Personen, die in einem System der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer versichert sind, als Arbeitnehmer und diejenigen, die in einem System der sozialen Sicherheit für Selbständige versichert sind, als Selbständige gelten, wobei im übrigen die Art ihrer Berufstätigkeit keine Rolle spielt. Nach diesem Grundsatz erfaßt die Verordnung 1408/71, die zur Zeit theoretisch nur auf die Arbeitnehmer im eigentlichen Sinne Anwendung findet, bereits Selbständige, sofern diese in einem System der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer versichert sind. Dies ist zum Beispiel der Fall bei den freien Berufen in Luxemburg und bei den Handwerkern in Italien.

Was die Arbeitnehmer anbelangt, unterscheidet sich die vorgeschlagene neue Definition von der derzei-

⁶⁾ Vgl. unter Punkt IV Artikel 1 Abs. 8 Buchstabe b) und Abs. 10 Buchstabe c) und d).

⁷⁾ Vgl. unter Punkt IV Artikel 1 Absätze 14, 15 und 16.

⁸⁾ Vgl. unter Punkt IV Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe d).

tigen Definition grundsätzlich nur in einem Punkt. Während Artikel 1 Buchstabe a) Ziffer iii) der Verordnung 1408/71 die freiwillig versicherten Personen nur unter der Bedingung in den Geltungsbereich der Verordnung aufnimmt, daß diese vorher gegen das gleiche Risiko und in demselben Mitgliedstaat pflichtversichert waren, beseitigt die neue Definition diese Bedingung zugunsten der Personen, die im Rahmen eines für die Arbeitnehmer geschaffenen Systems freiwillig versichert sind.

Hinsichtlich der Form unterscheidet sich die neue Definition von der derzeitigen Definition in Artikel 1 Buchstabe a) dadurch, daß sie förmlich zum Ausdruck bringt, daß die Eigenschaft Arbeitnehmer oder Selbständiger für jeden von der Verordnung gedeckten Fall festgestellt werden muß. Das bedeutet, daß eine Person für die Anwendung der besonderen Bestimmungen der Verordnung im Kapitel „Alter“ als selbständig gelten kann, weil sie in einem für Selbständige geschaffenen Altersversicherungssystem eines Mitgliedstaates versichert ist, gleichzeitig aber für die Anwendung der besonderen Bestimmungen der Verordnung im Kapitel „Krankheit“ als Arbeitnehmer gilt, weil sie in demselben Mitgliedstaat im Rahmen eines für die Arbeitnehmer geltenden allgemeinen Systems für den Fall „Krankheit“ versichert ist. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß diese Unterscheidung in der Praxis nur von geringer Bedeutung ist, weil vorgeschlagen wird, auf Arbeitnehmer und Selbständige weitestgehend dieselben Bestimmungen anzuwenden.

Es sind demnach für jedes der fraglichen Risiken durch die Verordnung gedeckt:

1. alle in einem für Arbeitnehmer oder Selbständige geschaffenen System pflichtversicherten, freiwillig weiterversicherten oder freiwillig versicherten Personen.

Diese Bestimmung erfaßt fast alle Systeme der sozialen Sicherheit in Belgien, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien und Luxemburg sowie bestimmte den Arbeitnehmern eigene Systeme (Arbeitsunfälle, Arbeitslosigkeit) in den übrigen Mitgliedstaaten [Buchstabe aa) Ziffer i)].

2. alle in einem für alle Einwohner, bestimmte Einwohnergruppen oder die gesamte Erwerbsbevölkerung geltenden System pflichtversicherten Personen,

a) sofern sie auf Grund der Verwaltung oder der Finanzierung dieses Systems als Arbeitnehmer bzw. Selbständige unterschieden werden können [Buchstabe aa) Ziffer ii)]; dies ist insbesondere bei den Sozialversicherungen im Vereinigten Königreich und bei dem Familienbeihilfesystem in Frankreich der Fall.

b) sofern dies nicht möglich ist, wenn die im Rahmen solcher Systeme versicherten Personen gegen ein anderes Risiko im Rahmen eines anderen für die Arbeitnehmer oder Selbständigen geltenden Systems versichert sind [Buchstabe aa) Ziffer iii) erster Gedankenstrich]. Für die Anwendung der Verordnungsbestimmungen über die Familienleistungen gelten so zum Beispiel derzeit in Deutschland

die Personen, die dem nationalen Familienbeihilfesystem und gleichzeitig dem Arbeitslosenversicherungssystem unterliegen, als Arbeitnehmer.

- c) in den Fällen schließlich, in denen die unter a) und b) vorgesehenen Identifizierungskriterien keinen Aufschluß geben: sofern die im Rahmen solcher Systeme versicherten Personen die im Anhang V festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Es handelt sich dann dabei um die im Arbeitsrecht benutzten Kriterien. Sie dienen zur Identifizierung der Selbständigen, die im Rahmen der allgemeinen Versicherungen in den Niederlanden und in Dänemark beziehungsweise im Rahmen des Familienbeihilfesystems und des nationalen Gesundheitsdienstes in Irland versichert sind.
- d) ferner alle Personen, die in diesen Systemen als Arbeitnehmer oder als Selbständige pflichtversichert waren oder in anderer Eigenschaft, entweder als Einwohner oder als freiwillig Versicherte, in diesen Systemen weiterversichert sind. Es kann sich dabei zum Beispiel um eine verheiratete Frau handeln, die im Vereinigten Königreich in Klasse I (Arbeitnehmer) oder in Klasse II (Selbständige) versichert war und jetzt in Klasse III (nicht erwerbstätige Personen) versichert ist.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß im Geltungsbereich der geänderten Verordnung Nr. 1408/71 erfaßt sind:

alle Arbeitnehmer und alle Selbständigen, und zwar für alle Risiken, gegen die sie im Rahmen der in dem Mitgliedstaat, dessen Rechtsvorschriften auf sie anzuwenden sind, für sie geltenden Systeme versichert sind, sowie unter gewissen Voraussetzungen und für bestimmte Risiken auch Personen, die nicht oder nicht mehr erwerbstätig sind.

Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe c)

[Artikel 1 Buchstabe b) der Verordnung 1408/71]

Die Definition des Begriffs Grenzgänger wird geändert und ergänzt, um die Selbständigen einzubeziehen, die ihre Tätigkeit diesseits der zwei Mitgliedstaaten gemeinsamen Grenze ausüben und jenseits dieser Grenze wohnen. Die praktische Auswirkung dieser Änderung besteht darin, daß die abhängig beschäftigten Grenzgänger und die selbständigen Grenzgänger hinsichtlich der Leistungen der Kranken- und Mutterschaftsversicherung demselben System unterliegen. Siehe Artikel 19 und 20 der Verordnung 1408/71.

Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe d)

[Artikel 1 Buchstabe j) der Verordnung 1408/71]

Ziel dieser Ergänzung zu Artikel 1 Buchstabe j) ist, aus dem sachlichen Geltungsbereich der Verordnung folgende Systeme auszuschließen:

- a) bestimmte französische Systeme der Sterbegeldversicherung oder der Invaliditätsversicherung für die Selbständigen der nichtlandwirtschaftlichen Berufe. Diese Systeme sind nämlich den in

Artikel 1 Buchstabe j) genannten tarifvertraglichen Vereinbarungen vergleichbar, insofern die Einrichtung dieser Systeme nicht durch Gesetz erfolgt, sondern der Initiative dieser Selbständigen überlassen ist. Es liegt also bei diesen, die Einbeziehung, sofern diese in ihrem Interesse ist, dieser Systeme in den Geltungsbereich der Verordnung zu beantragen, was durch eine Erklärung der französischen Regierung entsprechend Artikel 1 Buchstabe j) dritter Satz erfolgen kann.

- b) die Systeme der sogenannten kammerfähigen freien Berufe in Deutschland. Es handelt sich vornehmlich um die Berufsgruppen der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Anwälte, Steuerberater usw. Diese Systeme fallen nicht in die Zuständigkeit des Bundes, ihre Schaffung erfolgt vielmehr durch länderspezifische Bestimmungen. In allen Bundesländern besteht für die verschiedenen freien Berufe eine Vielzahl solcher Systeme. Die Leistungen bestehen im allgemeinen aus Berufsunfähigkeitsrenten und/oder Alters- und Hinterbliebenenrenten, Sterbegeld und sonstigen Leistungen geringerer Bedeutung. Die meisten dieser Systeme bestehen in Sonderfonds im Rahmen der Kammern. Eine Koordinierung dieser Systeme auf innerstaatlicher Ebene besteht nicht. Einige dieser Systeme sehen bei Ausscheiden aus der Versicherung Beitragserstattung vor, in anderen besteht die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung. Angesichts der Besonderheiten dieser Systeme sowie der regionalen, beruflichen und sachlichen Differenzen scheint eine Koordinierung auf internationaler Ebene nicht möglich.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Gleichbehandlung sowie allgemein die Leistungsausfuhr in allen Fällen garantiert sind.

Artikel 1 Abs. 1 Buchstaben e) und f)

[Artikel 1 Buchstaben r) und s) der Verordnung 1408/71]

Diese beiden Definitionen werden ergänzt, weil für die Selbständigen die Berufstätigkeitszeiten zu berücksichtigen sind.

Artikel 1 Abs. 2 Buchstaben a) und b)

[Artikel 13 Abs. 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung 1408/71]

Die vorgeschlagene Änderung besteht in einer Anpassung der Terminologie, damit diese Bestimmungen auf die Selbständigen Anwendung finden können.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Beibehaltung der derzeitigen Fassung des Artikels 13 Abs. 1 der Verordnung 1408/71 bedeutet, daß der Grundsatz, nach dem nur die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates anzuwenden sind, ebenfalls für die Selbständigen gilt. Das bedeutet, daß ein Erwerbstätiger, der seine Tätigkeit im Gebiet zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten ausübt, nur den Rechtsvorschriften eines einzigen Mitgliedstaates unterliegt, die entsprechend den besonderen Vorschriften in Artikel 14 bestimmt werden.

Im Falle der Selbständigen und insbesondere jener Erwerbstätigen, die in einem Mitgliedstaat eine unter ein Arbeitnehmersystem fallende Tätigkeit und in einem anderen Mitgliedstaat eine Tätigkeit, möglicherweise dieselbe, ausüben, die dort unter das System für Selbständige fällt, kann die Anwendung der Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaates zu Einwänden Anlaß geben.

Der Erwerbstätige nämlich, für den die Rechtsvorschriften eines anderen als des Mitgliedstaates gelten, in dem er seine selbständige Tätigkeit ausübt, wird je nachdem, ob er höhere oder geringere Beiträge entrichtet als seine Konkurrenten, diesen gegenüber einen Vorteil haben oder benachteiligt sein. Angesichts der schwierigen finanziellen Situation der Sondersysteme der Selbständigen mag es auch schwerlich akzeptabel erscheinen, daß bestimmte Selbständige nicht die normalerweise geschuldeten Beiträge entrichten müssen.

Es ist jedoch hervorzuheben, daß diese Mißstände begrenzt sind. Die Befolgung des Grundsatzes, daß die Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaates Anwendung finden dürfen, beinhaltet nämlich, daß alle im Gebiet aller beteiligten Mitgliedstaaten ausgeübten Tätigkeiten von dem Träger des zuständigen Mitgliedstaates berücksichtigt werden müssen, als ob sie ausschließlich im Gebiet dieses Mitgliedstaates ausgeübt würden. Daraus folgt, daß die Beiträge für alle mit diesen Tätigkeiten erzielten Einkünfte und nicht nur für das aus der im Gebiet des zuständigen Staates ausgeübten Tätigkeit resultierende Einkommen entrichtet werden müssen⁹⁾. Die Gefahr einer Wettbewerbsverfälschung wird dadurch verringert.

Wenn der Erwerbstätige auf Grund der anzuwendenden Rechtsvorschriften nach den von diesen bei Doppeltätigkeit vorgesehenen Regeln möglicherweise in einem Arbeitnehmersystem versichert ist, so können zudem die gleichen Regeln, je nachdem, welche Rechtsvorschriften zum Tragen kommen, verlangen, daß der Erwerbstätige ausschließlich in einem System für Selbständige oder in demselben Mitgliedstaat gleichzeitig in diesem System und in dem Arbeitnehmersystem versichert wird.

Angesichts des Vorgesagten und der wahrscheinlich begrenzten Zahl Erwerbstätiger, die ihre Tätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten ausüben, dürften die Auswirkungen der Anwendung dieses Grundsatzes auf das finanzielle Gleichgewicht der Systeme für die Selbständigen belanglos sein.

Die Nachteile einer gleichzeitigen Versicherung in den Systemen der sozialen Sicherheit zweier Mitgliedstaaten sind hingegen größer. Der Erwerbstätige müßte zweimal Beiträge entrichten, und zwar für Leistungen, die nicht zusammentreffen dürfen, wie die Sachleistungen der Krankenversicherung und die Familienbeihilfe. Die Versicherung dieser Erwerbstätigen nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates für die kurzfristigen Leistungen (Krankheit, Familienbeihilfen) und ihre gleichzeitige Versicherung nach den Rechtsvorschriften zweier

⁹⁾ Siehe im folgenden unter Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe c) zweiter Gedankenstrich.

Mitgliedstaaten für die langfristigen Leistungen (Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenrenten) sind diesbezüglich kaum denkbar, insoweit die Beiträge im allgemeinen nicht für jedes einzelne Risiko getrennt, sondern für Systeme, die mehrere Zweige gruppieren, zusammen erfaßt werden. Der Leistungsumfang der Systeme ist nicht in allen Mitgliedstaaten derselbe. So gehört zum Beispiel die Invalidität in Belgien zum System der Kranken-Invaliditätsversicherung, in Deutschland hingegen zum Rentensystem. Andererseits könnte es vorkommen, daß der Erwerbstätige in jedem der Mitgliedstaaten die Höchstbeiträge entrichten müßte, ohne daß ihm daraus entsprechende Vorteile hinsichtlich der Leistungen erwüchsen. Auf der anderen Seite wäre es möglich, daß der Erwerbstätige für einen Mindestbeitrag in einem der Mitgliedstaaten eine vollständige Leistung bezöge, die mit einer Vollerleistung in einem anderen Mitgliedstaat zusammenträte. Schließlich würde die Feststellung und Zahlung der Leistungen durch gleichzeitige Anwendung der Rechtsvorschriften zweier Staaten, einschließlich aller ihrer Regeln zur Koordinierung der Arbeitnehmersysteme und der Systeme für Selbständige, stark kompliziert.

Es ergibt sich also, daß das Interesse der Erwerbstätigen, welches das Hauptziel der Gemeinschaftsregelung darstellt, erfordert, daß Selbständige und die Erwerbstätigen, die eine gemischte Tätigkeit ausüben, dem Grundsatz, daß die Rechtsvorschriften nur eines Staates anzuwenden sind, unterworfen werden, wie dies bereits bei den Arbeitnehmern der Fall ist.

Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe a)

[Artikel 14 Abs. 1 neuer Buchstabe b) der Verordnung 1408/71]

Diese neue Vorschrift entspricht der für die entsandten Arbeitnehmer geltenden Bestimmung des Artikels 14 Abs. 1 Buchstabe a). Sie bietet dem Selbständigen, für den die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gelten, in dem er gewöhnlich seine Tätigkeit ausübt, die Möglichkeit, auch weiterhin nach diesen Rechtsvorschriften versichert zu bleiben, wenn er in einem anderen Mitgliedstaat eine Dienstleistung erbringt, deren Dauer ein Jahr nicht überschreitet, wobei diese Frist jedoch um maximal ein weiteres Jahr verlängert werden kann.

Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe c)

[Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung 1408/71]

Durch die vorgeschlagene Ergänzung soll die Situation des Selbständigen geregelt werden, der seine Tätigkeit im Gebiet mehrerer Mitgliedstaaten ausübt, aber im Gebiete eines Mitgliedstaates wohnt, in dem er keinerlei Tätigkeit ausübt.

Im Zusammenhang mit dem derzeit geltenden Wortlaut des Artikels 14 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung 1408/71 hat diese Änderung für die Selbständigen, die ihre Tätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten ausüben, folgende Auswirkungen:

- wenn sie in dem Gebiete eines der Mitgliedstaaten, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben, wohnen,

gelten für sie die Rechtsvorschriften des Wohnlandes;

- wenn sie in dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates wohnen, gelten für sie die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem sie ihre Haupttätigkeit ausüben.

Es ist hervorzuheben, daß diese Bestimmungen ebenfalls in den Fällen gelten, in denen der Erwerbstätige eine Tätigkeit ausübt, die in einem Mitgliedstaat als abhängige Beschäftigung und in einem anderen Mitgliedstaat als selbständige Tätigkeit angesehen wird, sowie in den Fällen, in denen er in einem Mitgliedstaat eine abhängige Beschäftigung und in einem anderen Mitgliedstaat eine selbständige Tätigkeit ausübt.

Im letztgenannten Fall findet auf den Erwerbstätigen die Gesamtheit der nach diesen Vorschriften bestimmten Rechtsvorschriften Anwendung, einschließlich der etwaigen Versicherung in einem Arbeitnehmersystem und in einem System für Selbständige, wenn diese Rechtsvorschriften dies für die Erwerbstätigen, die im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaates die gleichen Tätigkeiten ausüben, vorsehen.

Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe d)

[Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe d) der Verordnung 1408/71]

Durch die vorgeschlagene Änderung sollen ebenfalls die Selbständigen gedeckt werden, die sich in einer ähnlichen Situation wie die in Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe d) der Verordnung 1408/71 angesprochenen Arbeitnehmer befinden. Es handelt sich vornehmlich um Landwirte, deren Ländereien sich über die zwei Mitgliedstaaten gemeinsame Grenze ausdehnen.

Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe e)

[Artikel 14 Abs. 1 neue Buchstaben f) und g) der Verordnung 1408/71]

- Der neue Buchstabe f) soll einem Erwerbstätigen, der eine Berufstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten ausübt und auf den nach den festgelegten Kriterien die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats anzuwenden wären, nach denen sowohl die Alterspflichtversicherung als auch eine freiwillige Altersversicherung ausgeschlossen sind, die Möglichkeit garantieren, in einem der anderen Mitgliedstaaten, in denen er ebenfalls eine Berufstätigkeit ausübt, versichert zu werden. Dieser Fall kann in Irland eintreten, wo die Selbständigen nur Sachleistungen und Familienbeihilfen erhalten.
- In dem neuen Buchstaben g) ist vorgesehen, daß der mit der Anwendung der nach Artikel 14 Abs. 1 Buchstaben d) und f) bestimmten Rechtsvorschriften beauftragte Träger alle Berufstätigkeiten, die der Erwerbstätige in mehreren Mitgliedstaaten ausübt, berücksichtigen muß, und zwar sowohl für die Aufnahme in die Versicherung, die Berechnung der Leistungen als auch für die Einziehung der Beiträge. Hinsichtlich des letztgenannten Punktes wurde eine Präzisierung

in Artikel 92 eingefügt. Diese Bestimmung besteht nicht in der Verordnung 1408/71, sie ergibt sich aber aus dem Grundsatz, nach dem die Rechtsvorschriften nur eines Staates anzuwenden sind. Demnach handelt es sich eigentlich nur um eine Präzisierung.

Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe a)

[Artikel 14 Abs. 2 neuer Buchstabe b) der Verordnung 1408/71]

Diese neue Bestimmung soll den Selbständigen die Möglichkeit bieten, ihre Tätigkeit vorübergehend auf einem Schiff auszuüben, das unter der Flagge eines anderen als des Mitgliedstaats fährt, dessen Rechtsvorschriften gewöhnlich für sie gelten, und weiterhin nach diesen Rechtsvorschriften versichert zu bleiben. Sie entspricht der für die Arbeitnehmer geltenden Bestimmung des Artikels 14 Abs. 2 Buchstabe a).

Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe b)

[Artikel 14 Abs. 2 Buchstabe b) der Verordnung 1408/71]

Die Änderung ist rein terminologisch und ermöglicht die Ausdehnung dieser Bestimmung auf die Selbständigen.

Artikel 1 Abs. 5

(Artikel 23 der Verordnung 1408/71)

Die Änderung ist rein terminologisch und ermöglicht dadurch die Ausdehnung dieser Bestimmung auf die Selbständigen.

Artikel 1 Abs. 6 Buchstabe a)

(Artikel 34 der Verordnung 1408/71)

Der neue Absatz 1 präzisiert, daß die Artikel 28, 28 a, 29 und 31 ebenfalls in dem Fall Anwendung finden, in dem der Erwerbstätige nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates mehrere Renten bezieht. Wollte man diese Klarstellung in jeden der genannten Artikel einfügen, würde die bereits jetzt ziemlich schwerfällige Fassung noch schwerfälliger.

Artikel 1 Abs. 7

(Artikel 35 neuer Absatz 2 der Verordnung 1408/71)

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann man zwar hinnehmen, daß die Selbständigen, die in einem anderen als dem zuständigen Land wohnen oder sich dort aufhalten, günstigere Sachleistungen als die beziehen, auf die sie in dem zuständigen Land Anspruch hätten, aus Gründen der Billigkeit ist es aber abzulehnen, daß sie auch günstigere Leistungen beziehen als die Arbeitnehmer des Aufenthalts- oder Wohnlandes.

Das gleiche gilt auch für Rentner, die ausschließlich als ehemalige Selbständige eine oder mehrere Renten beziehen. Bezieht der Rentner auch eine Arbeitnehmerrente eines anderen Mitgliedstaates, durch die er bei Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat Anspruch auf die Sachleistungen des Arbeitnehmersystems hätte, so erhält er nach Artikel 35 Abs. 1 die Sachleistungen aus dem Arbeitnehmersystem des Wohn- oder Aufenthaltslandes.

Die Selbständigen beziehungsweise die Empfänger einer Rente für Selbständige, für die in dem zuständigen Land ein dem Arbeitnehmersystem gleichwertiges System besteht, erhalten ebenfalls die Sachleistungen des Arbeitnehmersystems.

Der Einfachheit halber findet die vorgesehene Einschränkung nur dann Anwendung, wenn das Wohn- oder Aufenthaltsland ein Einheitssystem für alle Selbständigen oder mehrere Systeme für den Großteil der Selbständigen hat (dies gilt insbesondere für Frankreich und Belgien und vorläufig auch für Italien).

Artikel 1 Abs. 8 Buchstabe a)

(Artikel 38 Abs. 2 der Verordnung 1408/71)

Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll diese Bestimmung auf die Arbeitnehmer beschränkt und ihre Tragweite klargestellt werden.

Artikel 1 Abs. 8 Buchstabe b)

(Artikel 38 neuer Absatz 3 der Verordnung 1408/71)

Einige Sondersysteme der Invaliditätssicherung und der Alters- und der Hinterbliebenenversicherung für Selbständige verlangen für den Erwerb des Rentenanspruchs, daß eine Mindestzeit der Berufstätigkeit oder eine Mindestbeitragszeit in dem betreffenden System zurückgelegt wurde. In den Fällen, in denen zur Erfüllung dieser Voraussetzung keine in einem anderen System desselben Mitgliedstaats zurückgelegte Versicherungszeiten geltend gemacht werden dürfen, ist es selbstverständlich, daß ausschließlich die in einem entsprechenden System beziehungsweise, falls ein solches nicht besteht, in demselben Beruf im Ausland zurückgelegten Versicherungszeiten mit den in den betreffenden Systemen zurückgelegten Zeiten zusammenzurechnet werden dürfen. Wenn hingegen auf Grund der innerstaatlichen Koordinierung die in einem oder mehreren anderen Systemen desselben Mitgliedstaates zurückgelegten Zeiten angerechnet werden müssen, so gilt dies ebenfalls für die in einem anderen Mitgliedstaat in denselben Systemen zurückgelegten Zeiten. Dies ergibt sich aus Absatz 1, nach dem die nach den Rechtsvorschriften eines jeden anderen Mitgliedstaates zurückgelegten Zeiten angerechnet werden müssen, als ob es sich um nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaates zurückgelegte Zeiten handelte.

Artikel 1 Abs. 9

(Artikel 39 Abs. 3 der Verordnung 1408/71)

Durch die vorgenommene Präzisierung soll der Fall der Erwerbstätigen gedeckt werden, für die nacheinander in zwei Ländern Rechtsvorschriften vom Typ A gegolten haben und die invalide werden, während Rechtsvorschriften für sie gelten, nach denen Selbständigen keine Leistungen bei Invalidität gewährt werden. In diesem Fall können sie Leistungen bei Invalidität nach den Rechtsvorschriften erhalten, die vorher für sie gegolten haben, allerdings unter der Voraussetzung, daß die Frist, innerhalb der eine solche Leistung nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses gewährt werden kann, nicht abgelaufen ist.

Artikel 1 Abs. 10 Buchstabe b)

(Artikel 45 neuer Absatz 3 der Verordnung 1408/71)

Siehe unter Artikel 1 Abs. 9 Buchstabe b)

Artikel 1 Abs. 10 Buchstaben c) und d)

(Artikel 45 neue Absätze 4 und 5 der Verordnung 1408/71)

Die niederländischen Rechtsvorschriften über Arbeitsunfähigkeit (WAO und AAW) sowie über die Leistungen für Hinterbliebene (AWW) sind dadurch gekennzeichnet, daß die Leistungsgewährung an die alleinige Bedingung geknüpft ist, daß diese Rechtsvorschriften bei Eintritt des Versicherungsfalles auf den Betroffenen anzuwenden sind. Nach Artikel 45 Abs. 3 der Verordnung 1408/71 können die Arbeitnehmer beziehungsweise ihre Hinterbliebenen selbst dann, wenn diese Rechtsvorschriften bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht mehr für die Arbeitnehmer gelten, eine Leistung nach einem dieser Gesetze erhalten, sofern zu diesem Zeitpunkt die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates auf sie anzuwenden sind.

Diese Gleichstellung stellt nur eine Anwendung des Grundsatzes der Zusammenrechnung der Versicherungszeiten auf die niederländischen Rechtsvorschriften dar. Die Niederlande haben den Arbeitnehmern und ihren Hinterbliebenen noch einen zusätzlichen Vorteil dergestalt zugestanden, daß, selbst dann, wenn bei Eintritt des Versicherungsfalles der Arbeitnehmer nicht mehr den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates unterliegt, unabhängig von der Zeit, die seit Beendigung der Versicherung verstrichen ist, eine Teilleistung gezahlt wird, sofern der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen einen Rentenanspruch nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates geltend machen können. Die Niederlande sind zwar bereit, diese Regelung für die Arbeitnehmer und ihre Hinterbliebenen weiterhin beizubehalten und sie auf die Hinterbliebenen der Selbständigen auszudehnen, verlangen aber für die Gewährung der Leistungen bei Invalidität an die Selbständigen, daß diese bei Eintritt des Versicherungsfalles gegen Invalidität versichert sind. Es ist darauf hinzuweisen, daß für die Anwendung dieser Bestimmungen die Eigenschaft Arbeitnehmer oder Selbständiger zu dem Zeitpunkt maßgebend ist, zu dem für den Betroffenen die niederländischen Rechtsvorschriften gegolten haben.

Artikel 1 Absätze 11 und 12

(Artikel 47 Abs. 1 und Artikel 58 Absätze 1 und 2 der Verordnung 1408/71)

Diese Änderungen sind rein terminologisch und ermöglichen die Ausdehnung dieser Bestimmungen auf die Selbständigen.

Artikel 1 Abs. 13

(Artikel 68 Abs. 1 der Verordnung 1408/71)

Durch diese Änderung soll die Anwendung dieser Bestimmungen auf die Selbständigen ermöglicht werden.

Auf Grund des Umstandes, daß in Dänemark ein Sondersystem der Arbeitslosenversicherung für

Selbständige besteht, muß Artikel 67 der Verordnung 1408/71 über die Zusammenrechnung der Versicherungs- und Beschäftigungszeiten für die Gewährung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit ebenfalls auf die Selbständigen Anwendung finden.

Die Arbeitslosenversicherungskassen für Selbständige sind in Dänemark gänzlich von denen für Arbeitnehmer getrennt. Für die Gewährung des Arbeitslosengeldes wird eine Versicherungszugehörigkeit von einem Jahr verlangt, bei Arbeitnehmern nur von sechs Monaten.

Sobald ein Selbständiger eine abhängige Beschäftigung aufnimmt beziehungsweise ein Arbeitnehmer eine selbständige Tätigkeit ausübt, wird er sofort in eine Arbeitslosenversicherungskasse für Arbeitnehmer beziehungsweise in eine solche für Selbständige umgeschrieben. Auf Grund der innerstaatlichen Koordinierungsregeln werden für einen Selbständigen, der eine abhängige Beschäftigung ausübt, auch die Zeiten der Versicherung in einer Kasse für Selbständige berechnet, jedoch nur zur Hälfte ihres Wertes. Für einen Arbeitnehmer, der sich selbständig gemacht hat, werden die Zeiten der Versicherung in einer Arbeitnehmerkasse in doppelter Höhe angerechnet.

Bei Anwendung des Artikels 67 auf die Selbständigen müssen also im dänischen System der Arbeitslosenversicherung für die Selbständigen die von einem Erwerbstätigen, der diesem System unterliegt, die vorher in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten Zeiten der Arbeitslosenversicherung oder Beschäftigungszeiten angerechnet werden, als ob diese Zeiten in Dänemark zurückgelegt worden wären. Auf der anderen Seite müssen in den übrigen Mitgliedstaaten für die Arbeitnehmer bestehenden Systemen der Arbeitslosenversicherung oder der Arbeitslosenunterstützung die in Dänemark in diesem System der Selbständigen zurückgelegten Versicherungszeiten angerechnet werden.

Artikel 1 Absätze 14, 15 und 16

(Artikel 69, 70 und 71 der Verordnung 1408/71)

Da nur Dänemark eine Arbeitslosenversicherung für Selbständige hat, ist es noch nicht an der Zeit, eine Ausdehnung der Bestimmungen der Artikel 69, 70 und 71 der Verordnung 1408/71 über die Zahlung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit in einem anderen als dem zuständigen Staat auf die Selbständigen ins Auge zu fassen.

Artikel 1 Abs. 17

(Artikel 72 der Verordnung 1408/71)

Diese Änderung ist rein terminologisch und soll die Anwendung dieser Bestimmung auf die Selbständigen ermöglichen.

Artikel 1 Abs. 18

(Artikel 73 Abs. 2 der Verordnung 1408/71)

Der Schluß des Artikels 73 Abs. 2 wird in Berücksichtigung der in den französischen Rechtsvorschriften über die Familienleistungen eingetretenen Änderungen gestrichen.

Artikel 1 Abs. 19

[Artikel 79 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung 1408/71]

Diese Änderung ist rein terminologisch und soll die Anwendung dieser Bestimmung auf die Selbständigen ermöglichen.

Artikel 1 Abs. 20

(Artikel 92 der Verordnung 1408/71)

Siehe unter Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe e).

Artikel 1 Abs. 21

Die Überschrift zu Artikel 94 wird geändert, um die Gültigkeit dieses Artikels auf die Arbeitnehmer zu beschränken.

Artikel 1 Abs. 22

Dieser Artikel übernimmt zugunsten der Selbständigen die entsprechenden Bestimmungen des Artikels 94 der Verordnung 1408/71, die für alle Ansprüche gelten, die vom Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung betroffen werden können.

Die ersten drei Absätze legen die allgemeinen Grundsätze für die Anwendung der vorliegenden Verordnung auf die Vergangenheit fest: sie begründet keinen Anspruch für die vor ihrem Inkrafttreten zurückgelegten Zeiten (Absatz 1), die vor dem In-

krafttreten zurückgelegten Zeiten werden aber nach dem Inkrafttreten berücksichtigt (Absatz 2). Ebenfalls wird ein vor dem Inkrafttreten eingetretener Versicherungsfall berücksichtigt (Absatz 3).

Die vier folgenden Absätze beziehen sich auf die Neufeststellung in den Fällen, in denen der Versicherungsfall vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung eingetreten ist und in denen ein positiver oder negativer Bescheid ergangen ist.

Artikel 2

Die Einbeziehung der Selbständigen in die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erfordert eine Änderung des Titels dieser Verordnung.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 tritt in der vorgeschlagenen Fassung nicht unmittelbar in Kraft. Die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 muß nämlich ebenfalls geändert werden. Zudem müssen die zur Zeit für die Anwendung der Verordnungen 1408/71 und 574/72 benutzten Vordrucke angepaßt werden, damit sie auch für die Selbständigen verwendet werden können, was eine zusätzliche Frist erforderlich macht.

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, zwecks Ermöglichung ihrer Anwendung auf die Selbständigen und ihre Familien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. . . . ²⁾, insbesondere auf deren Artikel 95,

auf Grund des nach Rücksprache mit der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ausgearbeiteten Vorschlags der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anpassungen, die an der vorgenannten Verordnung 1408/71 zwecks Ermöglichung ihrer Anwendung auf die Selbständigen und deren Familienangehörigen vorzunehmen sind, bedingen die Anpassung einzelner Anhänge dieser Verordnung;

die für die Selbständigen geltenden Rechtsvorschriften, nach denen die Höhe der Leistungen bei Invalidität sich nicht nach der Dauer der Versicherungs- oder Wohnzeit richtet, sind laut Artikel 37 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 in Anhang II aufzuführen;

einzelne, in Anhang V aufgeführte besondere Bestimmungen über die Anwendung der Rechtsvorschriften bestimmter Mitgliedstaaten sind im Hinblick auf ihre Anwendung auf Selbständige anzupassen;

insbesondere ist es auf Grund der neu in die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 eingeführten Begriffsbestimmung für „Erwerbstätiger“ notwendig, in Anhang V, wie in dieser Begriffsbestimmung vorgesehen, anzugeben, was unter „Arbeitnehmer“ bzw. „Selbständiger“ im Sinne dieser Verordnung zu verstehen ist, wenn für den Erwerbstätigen ein System der sozialen Sicherheit maßgebend ist, das für alle Einwohner, für einzelne Gruppen von Einwohnern oder für die gesamte Erwerbsbevölkerung eines Mitgliedstaates gilt —

¹⁾ ABl. EG Nr. L 149 vom 5. Juli 1971, S. 2

²⁾ ABl. EG Nr. L 302 vom 26. November 1977, S. 1

³⁾ ABl. EG Nr. . . . vom . . . , S. . . .

⁴⁾ ABl. EG Nr. . . . vom . . . , S. . . .

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird wie folgt angepaßt:

1. Abschnitt A. Belgien wird wie folgt geändert:

„Die Rechtsvorschriften über die allgemeine Versicherung für den Fall der Invalidität, über das Sondersystem für den Fall der Invalidität der Bergarbeiter, über das Sondersystem für Seeleute der Handelsmarine und die Rechtsvorschriften über Arbeitsunfähigkeitsversicherung für Selbständige.“

2. Abschnitt D. Frankreich wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„D. Frankreich

1. Arbeitnehmer:

Sämtliche Rechtsvorschriften über die Versicherung für den Fall der Invalidität, mit Ausnahme der Rechtsvorschriften über die Versicherung für den Fall der Invalidität im System der sozialen Sicherheit für Bergarbeiter.

2. Selbständige:

Die Rechtsvorschriften über die Invaliditätsversicherung der selbständigen Landwirte.“

Artikel 2

Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird wie folgt angepaßt:

1. Abschnitt A. Belgien

a) Der Wortlaut der Nummer 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Bei der Anwendung des Artikels 35 Abs. 2 der Verordnung sind die für Selbständige geltenden Bestimmungen des Kranken- und Invaliditäts-Pflichtversicherungssystems als ein für Selbständige geltendes Sondersystem zu betrachten.“

b) Folgende neue Nummer 4 wird eingefügt:

„4. Von Selbständigen nach den belgischen Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über Arbeitsunfähigkeit bei Selbständigen zurückgelegte Altersversicherungszeiten werden bei der Anwendung des Artikels 46 Abs. 2 der Verordnung als nach den letztgenannten Rechtsvorschriften zurückgelegte Zeiten betrachtet.“

2. Abschnitt B. Dänemark

- a) Der Wortlaut der Nummer 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. a) Als Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) a Ziffer iii) erster Gedankenstrich der Verordnung gilt, wer auf Grund der Ausübung einer nicht selbständigen Tätigkeit den Rechtsvorschriften über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten unterliegt;

b) als Selbständiger im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a) a Ziffer iii) erster Gedankenstrich der Verordnung gilt, wer nach dem Gesetz über Krankheits- bzw. Mutterschaftsgeld auf Grund eines nicht unter Arbeitsentgelt fallenden beruflichen Einkommens Anspruch auf diese Leistungen hat.“

- b) Die Nummer 2 fällt weg, so daß im weiteren Verlauf entsprechend umzunummerieren ist.

- c) Der Wortlaut des neuen Absatzes 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„2. Die in einem anderen Mitgliedstaat als Dänemark zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Berufstätigkeitszeiten werden für die Mitgliedschaft bei einer zugelassenen Arbeitslosenversicherungskasse berücksichtigt, als handelte es sich um in Dänemark zurückgelegte Beschäftigungs- oder Berufstätigkeitszeiten.“

- d) Unter der neuen Nummer 3 wird in den Zeilen 12 bis 16 der Passus „Personen vorgesehen sind, deren Einkommen die in § 3 des Gesetzes Nr. 311 vom 9. Juni 1971 über den öffentlichen Gesundheitsdienst angegebene Höhe nicht überschreitet“ ersetzt durch die Worte „Personen vorgesehen sind, die nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst in Gruppe 1 versichert sind.“

- e) Der Wortlaut der neuen Nummer 7 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„a) Die Zeiten, während deren ein Grenzgänger, der im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als Dänemark wohnt, seine Berufstätigkeit im Gebiet Dänemarks ausgeübt hat, gelten in bezug auf die dänischen Rechtsvorschriften als Wohnzeiten. Das gleiche gilt für die Zeiten, während deren ein Grenzgänger in einen anderen Mitgliedstaat als Dänemark entsandt ist oder dort eine Dienstleistung erbringt.

b) Die Zeiten, während deren ein Saisonarbeiter, der im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als Dänemark wohnt, im Gebiet Dänemarks beschäftigt war, gelten in bezug auf die dänischen Rechtsvorschriften als Wohnzeiten. Das gleiche gilt für die Zeiten, während deren ein Saison-

arbeiter in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als Dänemark entsandt ist.“

3. Abschnitt C. Deutschland

- a) Vor der Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. Ist ein deutscher Träger der zuständige Träger für die Gewährung der Familienleistungen gemäß Titel III Kapitel 7 der Verordnung, so gilt im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a) a Ziffer iii) erster Gedankenstrich der Verordnung

a) als Arbeitnehmer, wer gegen Arbeitslosigkeit pflichtversichert ist oder wer auf Grund dieser Versicherung Geldleistungen aus der Krankenversicherung oder ähnliche Leistungen erhält;

b) als Selbständiger, wer eine selbständige Tätigkeit ausübt und verpflichtet ist, sich bei einem Sondersicherungssystem für Selbständige für den Fall des Alters zu versichern oder dafür Beiträge zu entrichten, oder verpflichtet ist, sich in der Rentenversicherung für Arbeitnehmer zu versichern.“

- b) Die nachfolgenden Nummern sind umzunummerieren und die jetzige Nummer 6 zu streichen.

- c) Nach Nummer 9 wird folgende neue Nummer 10 angefügt:

„10. Bei Selbständigen wird der Bezug von Arbeitslosenhilfe davon abhängig gemacht, daß der Betreffende vor seiner Arbeitslosmeldung mindestens ein Jahr lang eine selbständige Tätigkeit hauptberuflich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt und sie nicht nur vorübergehend aufgegeben hat.“

4. Abschnitt D. Frankreich

Unter Nummer 4 Buchstabe d) werden die Worte „die Zulage für die im Haushalt tätige Ehefrau“ ersetzt durch die Worte „die Familienzulage“.

5. Abschnitt E. Irland

- a) Der Wortlaut der Nummer 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. Als Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a) a Ziffer iii) erster Gedankenstrich der Verordnung gilt jede Person, die gemäß Abschnitt 4 des Gesetzes von 1952 über die soziale Sicherheit und die Sozialhilfe (Social Welfare Act, 1952) pflichtversichert oder freiwillig versichert ist.“

- b) Der Wortlaut der Nummer 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„2. Als Selbständiger im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a) a Ziffer iii) zweiter Gedankenstrich der Verordnung gilt jede Person, die eine Berufstätigkeit ohne jeden

Arbeitsvertrag ausübt oder die nach Beendigung einer solchen Tätigkeit in den Ruhestand getreten ist. Auf Sachleistungen im Krankheitsfalle muß der Betreffende außerdem nach Abschnitt 45 oder 46 des Gesetzes von 1970 über die Krankheitsfürsorge (Health Act, 1970) Anspruch haben.“

6. Abschnitt H. Niederlande

Nach Nummer 4 ist folgende Nummer 5 anzufügen:

„5. Als Selbständige im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a)a Ziffer iii) zweiter Gedankenstrich der Verordnung gilt jede Person, die eine Tätigkeit oder einen Beruf außerhalb eines Arbeitsvertrags ausübt.“

7. Abschnitt I. Vereinigtes Königreich

a) Der Wortlaut der Nummer 1 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„1. a) Als Arbeitnehmer oder Selbständiger im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a)a Ziffer iii) erster Gedankenstrich der Verordnung gilt jede Person, die verpflichtet ist, als Arbeitnehmer oder als Selbständiger auf Grund des Sozialversicherungsgesetzes (National Insurance Act) Beiträge zu entrichten.

b) bei der Anwendung des Titels III Kapitel 7 der Verordnung wird Artikel 1 Buchstabe a)a Ziffer iv) nicht berücksichtigt.“

b) (gilt nicht für die deutsche Fassung)

c) Unter Nummer 17 Absatz (1) ist nach Buchstabe a) der folgende neue Buchstabe einzufügen:

„b) Bei dem Betreffenden wird vermutet, daß er je Woche Versicherung, Berufstätigkeit oder Wohnen als Selbständiger einen Beitrag der Klasse 2 als Selbständiger entrichtet hat.“

d) Unter Nummer 17 Absatz (1) wird Buchstabe b) zu Buchstabe c). In Zeile 2 wird „betreffende Person“ ersetzt durch „Erwerbstätiger“.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des siebenten Monats nach Veröffentlichung der Verordnung zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zwecks Ermöglichung ihrer Anwendung auf die Selbständigen und deren Familien im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

I. Allgemeine Bemerkungen

- Dieser Vorschlag zielt darauf ab, die Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Wanderarbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, zwecks Ermöglichung der Anwendung dieser Verordnung auf die Selbständigen und deren Familien anzupassen. Der Vorschlag für eine Verordnung zur entsprechenden Anpassung des Hauptteils der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird gemeinsam mit diesem Vorschlag als notwendige Ergänzung vorgelegt.
- Zur Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gehören folgende fünf Anhänge:
 - Anhang I Besondere Geburtsbeihilfen, die nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen.
 - Anhang II Bestimmungen aus Abkommen über soziale Sicherheit, die weiterhin anzuwenden sind.
 - Anhang III Rechtsvorschriften, nach denen die Höhe der Leistungen bei Invalidität nicht von der Versicherungs- oder Wohndauer abhängt.
 - Anhang IV Wechselseitige Übereinstimmung der Erwerbsminderungsstufen zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten.
 - Anhang V Besondere Bestimmungen über die Anwendung der Rechtsvorschriften bestimmter Mitgliedstaaten.
- Lediglich bei den Anhängen III und V werden durch die Änderung des Hauptteils der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zwecks Einbeziehung der Selbständigen Anpassungen erforderlich. Denn:
 - hinsichtlich Anhang I bestehen in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten keine besonderen Geburtsbeihilfen eigens für Selbständige;
 - hinsichtlich Anhang II schien es nicht notwendig, für Selbständige geltende Bestimmungen aus zweiseitigen Abkommen in Kraft zu belassen, wie sie im übrigen in nur sehr geringer Zahl bestehen;
 - hinsichtlich Anhang IV ist zu bemerken, daß die Feststellung der wechselseitigen Übereinstimmung der Erwerbsminderungsstufen zwischen den mitgliedstaatlichen Rechtsvorschriften über Invalidität eine sehr umfangreiche und sehr langwierige Aufgabe ist. Mit Rücksicht darauf, daß sie für die Feststellung der Ansprüche der Betroffenen nicht unbedingt erforderlich ist, wurde die Prüfung der etwaigen an diesem Anhang vorzunehmenden Änderungen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

II. Besondere Bemerkungen

Artikel 1

(Änderungen zu Anhang III)

Die vorgenommenen Änderungen bezwecken, daß die für Selbständige geltenden Rechtsvorschriften über Invalidität, sogenannte Rechtsvorschriften vom Typ A, in denen die Höhe der Leistungen bei Invalidität nicht von der Versicherungs- oder Wohndauer abhängig gemacht wird, in diesem Anhang aufgeführt werden.

Artikel 2

(Änderung zu Anhang V)

A. Identifizierung von Arbeitnehmern und Selbständigen in den Systemen der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten zwecks Anwendung der Verordnung

Es handelt sich hierbei um die bedeutsamsten Veränderungen zu Anhang V in Anwendung des neuen Artikels 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71¹⁾. Diese neue Bestimmung bringt eine Definition der Ausdrücke „Arbeitnehmer“ und „Selbständiger“, die bedingt, daß in Anhang V die Kennmerkmale für Arbeitnehmer bzw. Selbständige dann angegeben werden, wenn diese einem für alle Einwohner geltenden System, bestimmten Einwohnergruppen oder der Gesamterwerbsbevölkerung angehören, sooft Geschäftsführung und Finanzierungsweise dieses Systems die Identifizierung der versicherten Person als Arbeitnehmer oder Selbständigen nicht zulassen [neuer Artikel 1 Buchstabe a) Ziffer iii) der Verordnung 1408/71].

In diesem Fall läßt sich der Arbeitnehmer oder Selbständige durch seine Zugehörigkeit zu einem anderen in Anhang V aufzuführenden System [Artikel 1 Buchstabe a) Ziffer iii) erster Gedankenstrich] ermitteln oder, sobald dies nicht möglich ist, nach anderen in Anhang V niedergelegten Kriterien [Artikel 1 Buchstabe a) Ziffer iii) zweiter Gedankenstrich].

Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a)

(Abschnitt B. Dänemark, Nummer 1)

Zweck der vorgeschlagenen Änderungen ist es, die Arbeitnehmer und Selbständigen zu identifizieren, die unter die dänischen Rechtsvorschriften über Invaliditäts-, Alters- oder Witwenrenten, über den öffentlichen Gesundheitsdienst und über Familienbeihilfen fallen, mit denen für diese Versicherungszweige für alle Einwohner geltende Systeme geschaffen wurden.

Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben a) und b)

(Abschnitt C. Deutschland, neue Nummer 1)

Die vorgeschlagene Änderung bezweckt die Identifizierung von Arbeitnehmern und Selbständigen

¹⁾ Vergleiche Artikel 1, Buchstabe b) des Verordnungsvorschlags zur Änderung des Hauptteils der Verordnung 1408/71.

innerhalb des deutschen Kindergeldsystems, das für alle Einwohner gilt.

Artikel 2 Absatz 5 Buchstaben a) und b)

(Abschnitt E. Irland, Nummern 1 und 2)

Die vorgeschlagene Änderung bezweckt die Identifizierung von Arbeitnehmern und Selbständigen innerhalb des durch den Health Act aufgebauten öffentlichen Gesundheitsdienstes und des Familienbeihilfesystems, die für alle Einwohner gelten. (Vorbehaltlich einer Einkommensobergrenze beim öffentlichen Gesundheitsdienst). Es sei bemerkt, daß bei den in keinem anderen System der sozialen Sicherheit erfaßten Selbständigen zu ihrer Identifizierung ein arbeitsrechtliches Kriterium herangezogen werden mußte.

Artikel 2 Abs. 6

(Abschnitt H. Niederlande, neue Nummer 5)

Es geht hier um die Identifizierung der Selbständigen innerhalb der für alle Einwohner geltenden Systeme, also allgemeine Versicherung gegen Arbeitsunfähigkeit (A.A.W.), für Altersrenten (A.O.-W.), für Witwen- und Waisenrenten (A.W.W.), für Familienbeihilfen (A.K.W.) sowie für allgemeine Krankheitskosten (A.W.B.Z.). Auch hier ist es nicht möglich, die Selbständigen durch deren Zugehörigkeit zu einem anderen System zu identifizieren.

Artikel 2 Abs. 7 Buchstabe a)

(Abschnitt I. Vereinigtes Königreich, neue Nummer 1)

1. Es geht darum, Arbeitnehmer und Selbständige innerhalb der Familienbeihilfesysteme und des öffentlichen Gesundheitsdienstes zu identifizieren, die für alle Einwohner gelten.
2. Das Vereinigte Königreich hat hier von der in Artikel 1 Buchstabe a) a) Ziffer iv) vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, um die Anwendung der Verordnung auf die Personen, die im Rahmen eines für alle Einwohner geltenden Systems versichert sind, dann zu begrenzen, wenn diese Personen nicht mehr Arbeitnehmer und auch nicht mehr Selbständige sind. Die vorgeschlagene Begrenzung bezweckt den Ausschluß dieser Personen von der Inanspruchnahme der Ausfuhr der Familienleistungen.

Zu diesen Bestimmungen ist Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe b) hinzuzufügen (Streichung der Nummer 2 aus Abschnitt B. Dänemark). Letztere Bestimmung ist nämlich dadurch gegenstandslos geworden, daß die neue Begriffsbestimmung für „Arbeitnehmer“ für die freiwillig Versicherten nicht mehr die Auflage enthält, vorher gegen dasselbe Risiko in demselben Mitgliedstaat im Rahmen eines für Arbeitnehmer errichteten Systems versichert gewesen zu sein. Das gleiche gilt für den jetzigen Wortlaut des Abschnitts E. Irland Nummer 2, der wegfällt und durch eine andere Bestimmung ersetzt wird (vgl. Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b).

B. Sonstige Änderung

1. **Änderungen, die es gestatten, einzelne Bestimmungen, die in ihrer jetzigen Fassung weiterhin nur für Arbeitnehmer gelten würden, auf Selbständige anzuwenden:**

— Artikel 2 Abs. 2 Buchstaben c) und e)

(Änderungen des Abschnitts B. Dänemark, Nummern 3 und 8)

— Artikel 2 Abs. 7 Buchstaben b), c) und d)

(Änderungen des Abschnitts I. Vereinigtes Königreich, Nummer 17).

2. Verschiedenes

— Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a)

(Änderungen der Nummer 1 in Abschnitt A. Belgien)

Im neuen Artikel 35 Abs. 2 der Verordnung 1408/71 (vgl. Artikel 1 Abs. 7 b) des Verordnungsvorschlags zur Änderung des Hauptteils der Verordnung 1408/71) werden Sonderregelungen für die Gewährung von Sachleistungen aus der Krankenversicherung für bestimmte Selbständige bei Wohnen oder Aufenthalt in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat vorgesehen.

Für die Anwendung dieser Bestimmung wird ausgeführt, daß die für Selbständige geltenden Sonderregelungen des alle Erwerbstätigen erfassenden belgischen Systems der Kranken- und Invaliditätsversicherung ein Sondersystem für Selbständige darstellen. Folglich werden diese Selbständigen, die in Belgien auf weniger günstige Leistungen Anspruch haben als die Arbeitnehmer, bei Wohnen oder Aufenthalt in bestimmten anderen Mitgliedstaaten eine ähnliche Behandlung erfahren.

— Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe b)

(Abschnitt A. Belgien, neue Nummer 4)

Diese Bestimmung ermöglicht es,

1. den gesamten von Selbständigen in Belgien bestrittenen Versicherungsverlauf bei der zeitanteiligen Berechnung der Invaliditätsrenten zu berücksichtigen und nicht nur die Zeiten, die in der Kranken- und Invaliditätsversicherung zurückgelegt wurden, welche erst nach der Altersversicherung eingerichtet wurde;
2. den Anspruch auf eine anteilige belgische Selbständigen-Invaliditätsrente zu begründen, wenn der Betreffende vor Inkrafttreten des Gesetzes über Arbeitsunfähigkeit bei Selbständigen unter die belgischen Rechtsvorschriften fiel und keine Versicherungszeiten nach diesem Gesetz zurückgelegt hat.

— Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe d)

(Abschnitt B. Dänemark, Nummer 4)

Es handelt sich um eine einfache Anpassung

des Textes an die in dem dänischen Gesetz über den Gesundheitsdienst eingetretenen Änderungen. Diese Änderung stellt den Grundsatz nicht in Frage, wonach die Begünstigten der Verordnung, die in Dänemark wohnen oder sich aufhalten und deren Anspruch auf Sachleistungen der Krankenversicherung sich aus der Erfassung in den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates herleitet, in den Genuß der günstigsten in den dänischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Leistungen kommen.

— **Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe c)**

(Abschnitt C. Deutschland, neue Ziffer 10)

Die deutsche Arbeitslosenhilfe gewährt Leistungen an Selbständige, die ihre Berufstätigkeit aufgegeben und sich als Beschäftigungssuchende gemeldet haben. Voraussetzungen hinsichtlich der Dauer früherer Berufstätigkeit oder früheren Wohnens sind nicht vorgesehen. Mit der vorgeschlagenen Meldung soll etwaigen Spekulationen von Personen begegnet werden, die sich in Deutschland in Sparten ohne Investitionserfordernisse niederlassen, nur um Leistungen der Arbeitslosenhilfe

zu erhalten, die auf unbegrenzte Zeit gewährt werden.

— **Artikel 2 Abs. 4**

[Abschnitt D. Frankreich, Nummer 4 Buchstabe d)]

Die vorgeschlagene Änderung berücksichtigt die Änderungen, die mit Gesetz Nr. 77.665 vom 12. Juli 1977 in das französische System der Familienleistungen eingeführt wurden. Mit diesem Gesetz werden nämlich die Zulage für die im Haushalt tätige Ehefrau (bei Arbeitnehmern) und die Zulage für die Mutter im Haushalt (bei Selbständigen) sowie übrigen der Beaufsichtigungskostenzuschuß durch eine einzige als „Familienzulage“ (complément familial) bezeichnete Zuwendung abgelöst.

Artikel 3

(Inkrafttreten)

Hierbei handelt es sich um dieselbe Bestimmung, die in Artikel 3 des Verordnungsvorschlags zur Anpassung des Hauptteils der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vorgesehen ist.

